

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Stationschrift: Tagesblatt Riefa,
Gewinn Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts, der Amtsdienstverwaltung beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptzollamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1306
Stations-Riefa Nr. 22

Nr. 226.

Mittwoch, 27. September 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riefaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 95.— Mark ohne Belegerlohn. Einzelnummer 3.— Mark Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 33 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 9.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 3.— Mark. Beste Tarife. Demütigter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riefanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Wieder- oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riefa; für Anzeigenteil: Wilhelm Ditzsch, Riefa.

Beschränkung der öffentlichen Brotversorgung.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mittels Verordnung vom 8. ds. Mts. über die öffentliche Brotversorgung — Reichsgesetzblatt Seite 723 — im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats folgendes angeordnet:

Verorgungsberechtigt sind nicht Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Kalenderjahr 1921 nach dem Einkommensteuerverzeichnis für 1921 oder, falls ein solcher bei Festsetzung der Versorgungsberechtigung noch nicht festgestellt worden ist, nach ihrer Einkommensteuererklärung für die alleinlebende Person 30 000 M., für den gemeinsamen Haushalt verheirateter Paarschaftsangehöriger übersteigt hat. Das Gleiche gilt für Personen, deren Einkommen, ohne daß eine inländische Einkommensteuerpflicht für das Kalenderjahr 1921 bestand, die obengenannten Sätze übersteigen hat. Wer nachweist, daß sein Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 das Vierfache des Einkommens nach Absatz 1 nicht übersteigt, bleibt versorgungsberechtigt.

Der Ausschluß der nach vorstehender Vorschrift nicht versorgungsberechtigten aus der öffentlichen Brotversorgung hat vom 16. Oktober 1922 ab in Wirksamkeit zu treten. Hiernach scheiden vom 16. Oktober ab aus der öffentlichen Brotversorgung aus:

1. Alle alleinlebende Personen, die im Jahre 1921 ein Einkommen von mehr als 30 000 M. versteuert oder in der Einkommensteuererklärung angegeben haben.
2. Alle Haushaltsvorstände, deren Einkommen im Jahre 1921 nach dem Einkommensteuerverzeichnis oder nach der Einkommensteuererklärung 30 000 M., auswärtig 15 000 M., für jeden in dem gemeinsamen Haushalt verheirateten Paarschaftsangehörigen übersteigt hat.

Alle diejenigen alleinlebenden Personen oder Haushaltsvorstände, die im Jahre 1921 ein höheres Einkommen als vorstehend nach Ziffer 1 und 2 für den weiteren Brotartenbezug vorgeschrieben ist, versteuert, bzw. in der Einkommensteuererklärung angegeben haben, also an sich aus der öffentlichen Brotversorgung ausgeschlossen haben würden, aber nachweisen, daß ihr Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 das 4-fache dieses Höchstbetrags nicht übersteigt, bleiben versorgungsberechtigt. Für eine Familie von beispielsweise 4 Köpfen — Haushaltsvorstand, Ehefrau, 2 Kinder — würde demnach die obere Grenze, bis zu welcher diese Familie brotartenbezugsberechtigt bleiben würde, ein Einkommen von 75 000 M. sein, nämlich:

| | |
|-----------|----------------------------|
| 30 000 M. | für den Haushaltsvorstand, |
| 15 000 " | die Ehefrau, |
| 15 000 " | das 1. Kind, |
| 15 000 " | " 2. Kind |
| 75 000 M. | |

Hat der Haushaltsvorstand dieser Familie also im Jahre 1921 75 000 M. oder weniger — ohne Rücksicht auf das Einkommen im Jahre 1922/23 — versteuert bzw. in der Einkommensteuererklärung angegeben, so hat die Familie im Wirtschaftsjahr 1922/23 in der öffentlichen Brotversorgung zu verbleiben, hat er dagegen mehr als 75 000 M. versteuert, so würde die Berechtigung zum Brotartenbezug erlöschen, es sei denn, daß er nachweist, daß das Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 nicht mehr als das 4-fache von 75 000 M., also nicht mehr als 300 000 M., beträgt. Beträgt das Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 nachweislich nicht mehr als 300 000 M., so bleibt der Betreffende auch weiter versorgungsberechtigt.

Eine alleinlebende Person würde, wenn ihr versteuertes Einkommen im Jahre 1921 den Betrag von 30 000 M. übersteigt hat, demgemäß nachzuweisen haben, daß ihr Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922/23 nicht mehr als das 4-fache von 30 000 M., also nicht mehr als 120 000 M., beträgt, wenn sie in der öffentlichen Brotversorgung verbleiben will.

Die Kommunalverbände haben die Anordnungen zur Durchführung des Ausschusses der nach vorstehenden Vorschriften nicht versorgungsberechtigten so zu treffen, daß der Ausschluß vom 16. Oktober ab in Wirksamkeit tritt.

Der unterzeichnete Kommunalverband fordert deshalb alle diejenigen Personen, die nach den vorstehenden Bestimmungen vom 16. Oktober ab aus der öffentlichen Brotversorgung ausgeschlossen haben, auf, sich bis 2. Oktober 1922 bei ihrer zuständigen Gemeindebehörde zu melden.

Hierbei haben sie den Einkommensteuerverzeichnis vom Jahre 1921 ev. sonstige Unterlagen, die die Einkommensbezüge im Jahre 1921 ev. im Jahre 1922/23 nachweisen, mit vorzulegen.

Die Gemeindebehörden wollen die eingehenden Anmeldungen in eine Liste eintragen, die für jede Anmeldung folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Udz. Nr.
2. Name des ausscheidenden Versorgungsberechtigten bzw. Haushaltsvorstandes.
3. Zahl der insgesamt für den Ausschluß in Frage kommenden Personen.

Die Gemeindebehörden haben ev. durch entsprechende Anweisung der Markenausgabestellen Vorkehrung zu treffen, daß die in der Liste bezeichneten Personen vom 16. Oktober ab keine Brotmarken mehr zugeteilt erhalten. Hierüber ergeht noch besondere Weisung an die Gemeindebehörden.

Bei den vom 16. Oktober ab in der öffentlichen Brotversorgung verbleibenden Personen haben die Gemeindebehörden an der Hand der ihnen über die Steueranforderung zur Verfügung stehenden Unterlagen nachzuprüfen, ob sie nach den vorstehenden beschränkenden Vorschriften vom 16. Oktober ab noch zum Bezug von Brotmarken berechtigt sind, sich auf die vorstehende Anforderung nicht gemeldet und vom 16. Oktober ab die öffentliche Brotversorgung weiter in Anspruch genommen haben, sind unverzüglich an die Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Deren strafrechtliche Verfolgung wird unnötig in die Wege geleitet werden. Diese Personen sind in der nach vorstehender Bekanntmachung über die eingegangenen Anmeldungen anzulegenden Liste nach der an die Gemeindebehörden ergehenden besonderen Weisung nachzutragen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, ohne versorgungsberechtigt zu sein, die Versorgung in Anspruch nimmt.

Großhain, am 25. September 1922.

Der Kommunalverband.

794 I.

Reichsmietengesetz.

Für alle Grundstücke, für die Zuschläge für große Instandsetzungsarbeiten zu zahlen sind, also auch für Grundstücke, in denen von mehreren Wohnungen nur für eine die gefegliche Miete gezahlt wird, sind von der Gemeindebehörde Hauskonten anzulegen und zu führen. Um die Anlegung dieser Hauskonten vornehmen zu können, werden die Hausbesitzer der Gemeinde Gröba ersucht, bis zum 10. Oktober 1922 im Gemeindeamt anzugehen

1. ob in ihrem Grundstück wenigstens für eine Wohnung die gefegliche Miete gezahlt wird,
2. wer als Mietervertreter gewählt worden ist.

Die Höhe der Grundmieten werden wir, soweit andere Angaben nicht gemacht werden, nach der in den Mietverträgen angegebenen Friedensmiete berechnen.

Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten ist in Höhe von 65% der Grundmiete spätestens 10 Tage nach der Zahlung der Miete vom Vermieter an das Wohnungsamt zu bezahlen. Dies findet insbesondere schon jetzt Anwendung auf die Fälle, in denen die Miete am 1. 10. im voraus gezahlt wird. Ueber die geleisteten Zahlungen erhält der Grundstücksbesitzer gegen Erstattung der Selbstkosten ein Rechnungsbuch ausgedruckt.

Gröba (Elbe), am 25. September 1922.

Der Gemeindevorstand.

Öffentliche Schulaufsichtung Sonnabend, 30. September 1922, abends 7 Uhr im Gasthof Waltherr. Tagesordnung siehe Plakatafeln. Weida bei Riefa, am 27. September 1922.

Der Gemeindevorstand.

Die Völkervereinigung über die Anträge der Abrüstungskommission.

Die Völkervereinigung trat am Dienstag in die Besprechung der Anträge der Kommission (Abrüstung) ein, darunter der Resolutionsanträge über den Garantiepakt und der Jowenel-Resolution über die Reparationsfrage. Lord Robert Cecil begründete in einer langen Rede den Kommissionsbericht, indem er einen ausführlichen Überblick über die bisherige Tätigkeit der Völkervereinigung in der Abrüstungsfrage gab und vor allem für die Garantieverträge eintrat, die allerdings nicht zu Defensivbündnissen alten Stiles werden dürften. Er schloß mit einem lebhaften Appell an die Einsicht der Völker, die wahren Mächten zwischen Leben und Tod. Seinerseits begrüßte die einzelnen Resolutionen, vor allem den Pakt, und warnte die Mitglieder der Kommission vor zu großen Kompetenzen des Völkerverbundes in der Frage der intergouvernementalen Schulden. De Jowenel-Frankreich, von starkem Beifall begrüßt, trat in einer langen und sehr pathetisch gehaltenen Rede für den Garantiepakt und für seine Reparationsresolution ein. Er warnte vor Skeptikern, die diese Erfolge für Illusionen halten. Es wäre verfehlt zu glauben, daß nur die Methoden der Industrie, der geistigen Arbeit usw. sich ändern könnten, nicht aber die der Politik und der menschlichen Beziehungen. Wie die Gesellschaft allmählich den Schatz des Individualismus übernommen habe, das zunächst seine Sicherheit nur in seiner eigenen Kraft sah, so organisiere jetzt die Gemeinschaft der Nationen den nationalen Schatz. Die von den lateinischen Staaten und auch von Polen vertretene These wolle sich aber nicht ausschließlich an einen allgemeinen Pakt halten, sondern erwarte den wirksamsten Schutz von Sonderabkommen. Denn diese Völker wählten, daß es zwei Mächte gebe, deren Einverständnis die größte Gefahr bleibe, die eine, geheimnisvoll und unkontrollierbar, die vielleicht künftige Angriffe vorbereite, und die andere, die ihr die Räder dazu liefern könne. Die Invasion Belgiens und die jüngste Invasion Polens seien noch in aller Erinnerung. Die Mächte müßten also besondere Abkommen schließen, damit die Schwachen nicht auf Gnade und Ungnade imperialistischen und abenteuerlichen Regierungen ausgeliefert blieben. Jowenel stellte die Ideale der französischen Revolution den machtpolitischen Auffassungen Deutschlands entgegen, wie sie Bismarck mit dem Wort „Macht vor Recht“ und Bethmann Hollweg mit seinem Wort vom dem „Fegte Papier“ und auch Nietzsche vertreten hätten. Es müßten daher auch die Begriffe vernichtet werden, die die Invasionen herbeigeführt hätten. Aber es genügt nicht, nur künftige Invasionen zu verhindern, sondern es müßten auch die Ursachen der letzten Invasion beseitigt werden. Dieser

Absicht dienten die französischen Resolutionsanträge, sowohl der, die Heeresausgaben auf den Stand von 1913 zurückzuführen, als auch die Resolution des Redners, in der eine gemeinsame Lösung der Reparationsschulden gefordert wird. Frankreich sei glücklich, in diesem Sinne sich den Kommissionsarbeiten anschließen zu können. Seit seiner nationalen Einigung wisse es, daß es seine Mission sei, von einem Kontinent zum anderen zwischen den Kulturen zu vermitteln. Es müsse die Atmosphäre schaffen, deren der moderne Mensch bedürfte. Frankreich habe den Krieg, denn es könne ihn weniger als ein anderes Land vergessen, weil es der Hüter der Gräber Englands, der Dominions, Italiens, Belgiens und der Freimäuligen sei, die aus fast allen im Völkerverbund vertretenen Ländern ihm zugestimmt seien. Daraus erwache ihm eine Pflicht gegenüber der Menschheit, die es nicht vergesse. De Jowenel schloß mit der Erklärung, daß während des Krieges Frankreich die Dedungsstruppe für die Kultur abgab, daß es das Recht verlor und daß es den Frieden rettete, indem es für die Verträge kämpfte. Jetzt müsse die Ablösung kommen, jetzt müsse die Menschheit Frankreich anrufen: Frankreich, ich bin zur Stelle. Starke Beifall begrüßte die Schlusswendung der oft von Beifall unterbrochenen Ausführungen de Jowenels. Da sich noch verschiedene Redner zum Worte gemeldet hatten, wurde die Fortsetzung der Debatte auf Dienstag nachmittag verschoben.

In der Nachmittagsitzung wurde die Aussprache fortgesetzt, ohne zu einem Abschluß zu gelangen. Fisher-England, der, wie de Jowenel an die Invasion Belgiens durch Deutschland erinnerte, erklärte, wie bereits in der Kommission, daß die deutsche Mitarbeit an der Lösung des Reparationsproblems miteigenwert sei. Er teilte seine Zustimmung mit zu einer gemeinsamen Behandlung der Fragen der Reparationsschulden und der interalliierten Schulden. Wenn der Völkerverbund sich auch ohne den Wunsch der Regierungen nicht in die Frage einmischen dürfe, sei doch zu hoffen, daß, falls die Regierungen zu keinem Ergebnis kämen, der Völkerverbund sich mit der Frage befassen würde. — Jowenel-Frankreich kam ebenfalls und zwar sehr lebhaft auf die Kriegserinnerungen zurück und hob nachdrücklich das unbedeutende Recht Belgiens hervor, durch seinen Angreifer entschädigt zu werden. Er warnte vor einer einseitigen Abrüstung und betonte, daß trotz allen Willens, zu einer Beruhigung der Geister zu gelangen, die Erinnerung an die Toten, an den Heldennut der Krieger und an den Sieg des Rechtes weiterleben würde. — Jowenel-Frankreich wies auf das Interesse hin, das ebenfalls schwer unter der Valutatrise leidenden Neutralen an einer Lösung der französischen Probleme und an einer Beruhigung der Geister haben. — Cimenos-Spanien betonte die Friedensliebe seines Landes, das seine Mitarbeit an dem lokalen Werk der Veröhnung nicht ver-

lassen werde. — Der vereinte Delegierte hielt eine längere patriotische Rede, in der er u. a. die Tendenz einer Konferenz für die Behandlung der Friedensprobleme forderte, auf der auch die Vereinigten Staaten, Australien, Deutschland und die Türkei vertreten sein sollten. — Nachdem noch der dänische Delegierte Wundt für den Antrag der interparlamentarischen Konferenz auf Nichtanerkennung der allgemeinen Dienstpflicht eingetreten war, vertagte die Versammlung die weitere Debatte auf heute Mittwoch.

Die Forderungen der Kemalisten.

Der Londoner „Times“-Korrespondent telegraphiert: Der Vertreter der Regierung von Ankara in Konstantinopel, Samid Bel, erklärte, daß die Forderungen der Kemalisten in folgendem bestünden: 1. Das Recht, die Wehrwesen zu überschreiten und vielleicht auch das eventuelle Recht, die Umgehung von Konstantinopel zu befestigen, um die Stadt gegen jede Uebergriffung zu verteidigen. 2. Zulassung Arabiens und Bulgariens zur Konferenz von Venedig. 3. Einstellung jeder militärischen und maritimen Vorwärtsbewegung Englands. Daß die Zulassung Arabiens und Bulgariens zur Konferenz anbelehnt, so glaubt der „Times“-Korrespondent zu wissen, daß die englischen offiziellen Kreise dagegen nicht einzuwenden hätten, selbst wenn die Anwesenheit eines Vertreters der Sowjetregierung die Forderungen der Unterhändler von Ankara zu erfüllen geeignet wäre.

Nach einer Meldung der „Chicago Tribune“ aus Konstantinopel hat Kemal Pascha den Vorschlag, Thrasien bis zu einer endgültigen Entscheidung unter die Verwaltung des Völkerverbundes oder Frankreichs zu stellen, abgelehnt. Er besteht darauf, daß die Nationalisten sofort Thrasien übernehmen.

Kemal meldet aus Konstantinopel: Die türkischen Kavalleriekräfte, die sich am Montag bei Eretna in der Tschanazone zurückgezogen hatten, sind wieder in vierhundert Stück zurückgekehrt. Eine britische Abteilung hat eine Stellung halbwegs gegenüber Eretna eingenommen und ist für jede Eventualität bereit. Eine weitere Konstantinopeler Neutermeldung besagt, daß die provisorische Aktion der Türken, die an die neutrale Zone zurückgekehrt sind, diesmal mit Maschinengewehren, eine ernste Bedrohung für die friedliche Regelung des Orientproblems sei. Eine Montag abends 8 Uhr aus Konstantinopel abgegangene Neutermeldung besagt, daß der Vertreter Angoras jetzt in Anbetracht des Umstandes, daß Eretna vor Empörung der gemeinsamen Rote der Kämpfer besetzt worden